

## **Satzung**

### **der VERBRAUCHER INITIATIVE e. V., in der Fassung vom 14.08.2017**

#### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
"Die VERBRAUCHER INITIATIVE".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen  
und führt den Zusatz "e.V.".

#### **2. Vereinszweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Information und Beratung  
von Verbrauchern u. a. zu Verbraucherthemen.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht  
durch:
- Information und Beratung der Öffentlichkeit
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen  
und Forschungsvorhaben
  - Erstellung und Vertrieb von Informationsmaterial,  
Büchern und Zeitschriften zu verbraucherrelevanten  
Fragen.

#### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße  
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt  
werden.
- 3.5 Bei Beendigung einer Mitgliedschaft oder bei  
Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche  
auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige  
Zuwendungen.

#### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder zur Förderung und Unterstützung der  
Ziele des Vereins können werden
- a) natürliche Personen als ordentliche  
Mitglieder
- b) juristische Personen und nicht rechtsfähige  
Vereine, insbesondere Verbraucher- und  
Umweltinitiativen.
- 4.2 Unternehmen werden nicht als Mitglieder  
aufgenommen.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.  
Über Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.  
Der Eintritt wird mit Zugang einer schriftlichen  
Aufnahmeerklärung in der Bundesgeschäftsstelle  
wirksam. Die Ablehnung durch den Bundes-  
vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahme-  
anspruch besteht nicht.
- 4.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom  
Bundesvorstand festgelegt. Das Beitragsjahr  
beginnt in dem Monat des bestätigten Eintritts.
- 4.5 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein  
durch Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt.  
Die Kündigung ist unter Einhaltung einer  
Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende  
des Beitragsjahres zulässig, ansonsten  
verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein  
weiteres Beitragsjahr.
- 4.6 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Zur  
Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger  
Zugang an die Bundesgeschäftsstelle erforder-  
lich.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod  
oder Ausschluss.
- 4.8 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen  
Grund zulässig, insbesondere bei vereins-  
schädigendem Verhalten oder bei Bestehen  
eines erheblichen Zahlungsrückstands mit  
Mitgliedsbeiträgen. Der Beschluss über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **5. Organe**

### **5.1 Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand
- c) Landesverbände

## **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch den Bundesvorstand unter Bezeichnung des Gegenstands der Beschlussfassung (=Tagesordnung) schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.

Die schriftliche Einladung kann auch über eine Veröffentlichung im Vereinsorgan "Verbraucher Konkret" erfolgen.

- 6.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das aktive Wahlrecht setzt eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft voraus. Die Erteilung von Stimmvollmachten ist nicht zulässig.
- 6.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 6.4 Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 6.5 Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- 6.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **7. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Der Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Bundesvorstandes und dessen Entlastung
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer
  - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
  - d) Abnahme der Jahresrechnung
  - e) Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins

## **8. Bundesvorstand**

- 8.1 In den Bundesvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Es sei denn, sie werden vom amtierenden Vorstand mehrheitlich zur Wahl vorgeschlagen.
- 8.2 Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu fünf Beisitzern. Der Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 8.3 Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Gewählt ist, wer mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht ein/e Kandidat/in die geforderte Mehrheit nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die nicht gewählten Kandidaten erneut zur Wahl stehen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Auf Antrag ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- 8.4 Der Bundesvorstand bleibt bis zu Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **9. Aufgaben und Befugnisse des Bundesvorstandes**

- 9.1 Der Bundesvorstand kann die Einrichtung bzw. Auflösung von Facharbeitsgruppen beschließen, die den Bundesvorstand in inhaltlichen Fragen beraten. Die Mitglieder der Facharbeitsgruppe werden vom Bundesvorstand ernannt. Der Bundesvorstand bestätigt den/die Sprecher/in der Facharbeitsgruppe.

9.2 Der Bundesvorstand bestellt den/die Bundesgeschäftsführer/in. Zu der Bestellung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist für die organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich. Sie/er leitet die Bundesgeschäftsstelle.

9.3 Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind für Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle der VERBRAUCHER INITIATIVE öffentlich. Die Mitarbeiter/innen haben Rede- und Antragsrecht. Der Vorstand kann in öffentlicher Sitzung beschließen, dass ausnahmsweise für die Beratung von Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen, das heißt, auf die Mitglieder des Bundesvorstandes beschränkt wird. Die Beschlussfassung erfolgt wieder in öffentlicher Sitzung.

## **10. Landesverbände**

10.1 Die auf Landesebene zusammengefassten Mitglieder können Landesverbände bilden. Sie führen die Bezeichnung "VERBRAUCHER INITIATIVE e. V., Landesverband xy". Die Landesverbände sind unselbstständige Untergliederungen des Bundesverbandes auf Bundeslandesebene.

10.2 Die Mitglieder des Landesverbandes werden mindestens einmal jährlich zu einer Landesmitgliederversammlung einberufen, auf der der Vorstand des Landesverbandes gewählt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand einberufen. Besteht kein vertretungsberechtigter Landesvorstand, so wird die Landes-Mitgliederversammlung durch den Bundesvorstand einberufen. Zur Landes-Mitgliederversammlung ist auch der Bundesvorstand einzuladen.

10.3 Der Landesverband kann sich eine eigene Satzung geben, die den Vorschriften dieser Satzung nicht widersprechen darf: Sofern der Landesverband keine eigene Satzung hat, gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

10.4 Die Landesverbände werden durch einen Landesvorstand vertreten. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen, die von den Mitgliedern aus dem jeweiligen Bundesland in der Landes-Mitgliederversammlung gewählt werden und vom Bundesvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Die Bestellung zum Landesvorstand

kann jederzeit von der Landes-Mitgliederversammlung und vom Bundesvorstand widerrufen werden.

10.5 Der Landesvorstand wird von jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten und ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB für alle Geschäfte, die bei dem jeweiligen Landesverband anfallen. Der Landesvorstand besitzt insoweit Vertretungsmacht für den Gesamtverein. Dem Landesvorstand kann durch den Bundesvorstand die Befugnis zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen übertragen werden. Der Bundesvorstand wird zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen. Bundesvorstandsmitglieder haben auf den Sitzungen des Landesvorstandes Rede- und Antragsrecht.

10.6 Die Landesverbände erheben keinen eigenen Mitgliedsbeitrag, sondern werden aus Mitteln des Bundesverbandes finanziell gefördert. Die Höhe des Finanzanteils wird vom Bundesvorstand festgelegt. Dabei sollen alle Länder-Verbände gleich behandelt werden. Eine Differenzierung ist nur nach der Anzahl der Mitglieder eines Landesverbandes zulässig. Die Landesverbände haben über ihre Zuwendungen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen. Diese Buchführung unterliegt der Kontrolle durch den Bundesvorstand und der Rechnungsprüfer.

## **11. Rechnungsprüfung**

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Bundesvorstandes sind.

11.2 Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **12. Anfall des Vereinsvermögen**

12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation "terre des hommes", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bundesvorstand: Dr. Bettina Knothe  
(Bundesvorsitzende)  
Erik Hildenbrand  
(Schatzmeister)  
Dieter Schaper  
Ludwig Graf Westarp

Jahresbeitrag:  
Vollmitgliedschaft, mindestens 100,00 €  
Vollmitgliedschaft, ermäßigt 80,00 €  
Fördermitgliedschaft, online mindestens 50,00 €

Bundesgeschäftsführer: Georg Abel

IBAN: DE80 3702 0500 0008 1335 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
Bank für Sozialwirtschaft

Geschäftsstelle: Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.  
Wollankstraße 134, 13187 Berlin  
Tel: 030/53 60 73-3  
[mail@verbraucher.org](mailto:mail@verbraucher.org)  
[www.verbraucher.org](http://www.verbraucher.org)

Eingetragen im Vereinsregister unter  
Berlin-Charlottenburg VR 33185 B

Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V. ist als gemeinnützig  
anerkannt.